

Die EU-Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 1. Juli 2011 veröffentlicht und ist am 21. Juli 2011 in Kraft getreten.

Mit der Neufassung der sog. RoHS-II-Richtlinie (RoHS steht für **R**estriction of certain **H**azardous **S**ubstances) wurden Bestimmungen für die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten festgelegt, um einen Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu leisten.

Ergänzend wurde festgelegt, dass die bisherige EU-Richtlinie 2002/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, die sog. RoHS-I-Richtlinie, geändert durch die in Anhang VII Teil A aufgeführten Rechtsakte, mit Wirkung vom 3. Januar 2013 aufgehoben wird.

Ziel der RoHS-II-Richtlinie ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen. Dieses grundsätzliche gesellschaftliche Ziel hält die INGUN Prüfmittelbau GmbH für sehr erstrebenswert und als unverzichtbar. Aus diesem Grund werden bei der INGUN Prüfmittelbau GmbH Geschäftsentscheidungen und Handlungen stets auf umweltrelevante Aspekte und Auswirkungen geprüft.

In Anhang II wurden Stoffe, die Beschränkungen unterliegen und zulässige Konzentrationshöchstwerte in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent benannt, für neu in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte, die in die in Anhang I aufgeführten Kategorien fallen, wie folgt:

- > 0,1 Gewichtsprozent (= 1000 ppm) je homogener Werkstoff für:
 - Blei
 - Quecksilber
 - Sechswertiges Chrom
 - Polybromierte Biphenyle (PBB)
 - Polybromierte Diphenylether (PBDE)
- > 0,01 Gewichtsprozent (= 100 ppm) je homogener Werkstoff für:
 - Cadmium

Des Weiteren wurden in Anhang III von der Beschränkung ausgenommene Verwendungen definiert. Unter anderem ist die Verwendung von Blei als Legierungselement mit den nachfolgenden Konzentrationshöchstwerten erlaubt:

- > 6a: 0,35 Gewichtsprozent (= 3500 ppm) für:
 - Blei als Legierungselement in Stahl
- > 6b: 0,40 Gewichtsprozent (= 4000 ppm) für:
 - Blei als Legierungselement in Aluminium
- > 6c: 4,00 Gewichtsprozent (= 40000 ppm) für:
 - Blei als Legierungselement in Kupfer

Im eigenen Interesse und für die Gewährleistung einer hohen Produktsicherheit verfolgen wir die Umsetzung der RoHS-II-Richtlinie und die daraus resultierenden Anforderungen intensiv.

Die zu klärende Frage ist, in wie weit fallen auch Produkte des Prüfmittelbaus unter den Geltungsbereich und unterliegen somit dem Regelungsinhalt der RoHS-II-Richtlinie. Nach Prüfung der Regelungen beziehen wir folgende Position:

Die INGUN Prüfmittelbau GmbH, als Hersteller von Prüfmitteln zum Testen von Leiterplatten, liefert keine Elektro- und Elektronikgeräte per Definition der EU-Richtlinie 2011/65/EU – vielmehr passive, nicht aktive Baugruppen in Form gefederter Kontaktstifte und entsprechende Kontaktiersysteme, die keine beabsichtigte elektrisch angeregte Funktion innehaben und Geräte, die speziell als Teil eines anderen, nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Gerätetyps konzipiert sind und als ein solches Teil installiert werden sollen.

Da INGUN stets bemüht ist umweltfreundliche Produkte im Einklang mit den entsprechenden Regelwerken an ihre Kunden zu liefern und so engagiert und weitsichtig ihren Beitrag zur Gestaltung einer lebenswerten Zukunft leistet, beziehen wir weiterhin folgende Position:

Nach unserer Kenntnis und vor dem Hintergrund der Auskünfte unserer Lieferanten können wir bestätigen, dass die meisten Produkte des Geschäftsbereichs „Kontaktstifte (GKS)“ keine Stoffe in Konzentration und Anwendung enthalten, die entsprechend den geltenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU verboten sind. Sofern diese Produkte in Geräte eingesetzt werden, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sehen wir keine Hindernisse, das Endkundengerät rechtskonform in Verkehr zu bringen.

Eine Übersicht der GKS-Artikel, die nicht RoHS-konform ausgeführt sind, können Sie auf Seite 3 (Anlage 1) einsehen. Diese Artikel können auf Kundenwunsch auch RoHS-konform gefertigt werden.

Unsere umweltfreundlichen Verpackungen - Schiebeschachteln und Tüten - bestehen aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) und aus Polyethylen (PE).

Bezüglich der Rückführbarkeit von Komponenten in den Herstellungszyklus bietet INGUN seinen Kunden an, die gebrauchten Kontaktstifte und Kontaktsteckhülsen kostenlos zu entsorgen. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass sich unter den zu entsorgenden Teilen keine Fremdprodukte befinden.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

INGUN Prüfmittelbau GmbH

Konstanz, März 2017

Die Geschäftsleitung

Anlage 1:

Übersicht nicht RoHS-konformer GKS-Artikel

Bezeichnung / Art.-Nr.	Inhaltsstoffe
KS-040 E08 V-30	Blei (Pb) > 4 %